

Haus- und Badeordnung für das „Freibad Reichenbach“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 31.03.2026

§ 1

Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal und gegebenenfalls weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2

Öffnungszeiten, Zutritt und Preise

1. Die Öffnungszeit vom Freibad wird öffentlich über einen Aushang bekanntgegeben. Diese kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Jegliche Ansprüche gegen den Betreiber (Stadt Reichenbach im Vogtland) können nicht abgeleitet werden. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
2. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Für Kinder unter acht Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet (Nachweis Merkzeichen B -Begleitung erforderlich - im Schwerbehindertenausweis; Mindestalter: 18 Jahre).
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen. Davon ausgenommen sind Personen, die von einem zertifizierten Assistenzhund gemäß der Assistenzhundverordnung (AHundV) begleitet werden. Der Assistenzhund muss gekennzeichnet sein und entsprechend des amtlichen Ausweises gemäß Anlage 9 AHundV nachgewiesen werden.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, wenn sie keine Ausnahmegenehmigung besitzen.
 - e) Personen, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Schau stellen oder verwenden. Diese Personen sind, sollte sich der Verstoß erst nach Einlass zeigen, sofort des Bades zu verweisen.
6. Das Mitführen von Stich- oder Schusswaffen ist nicht gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. einer Berechtigung zur Inanspruchnahme für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Die Eintrittskarten sind personengebunden und nicht auf Dritte übertragbar. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrank und/oder eines Wertfachs werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Badbenutzung ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Badpersonal trifft im Zweifelsfalle die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht. Näheres zur Badebekleidung regelt ein im Eingangsbereich des Freibades befindlicher Aushang.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
6. Das Schwimmer- und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden.
7. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist grundsätzlich untersagt. Das Hineinspringen in das 50-Meter-Schwimmerbecken ist ab 17:00 Uhr nicht mehr gestattet. Dies wird vom Badpersonal über eine Durchsage bekanntgegeben.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Bei Nichteinhaltung der Sprungordnung wird keine Haftung übernommen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist.
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der Verhaltensvorschriften benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Kinder unter acht Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen rutschen. Bei Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung (zum Beispiel Rutschhaltung) wird keine Haftung übernommen.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (zum Beispiel Tauchautomaten) und Schwimmhilfen (zum Beispiel Luftmatratzen, Booten) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder digitale Endgeräte jeglicher Art zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
15. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.
16. Die Benutzung von Action Cam und Handykamera (sowohl mit und ohne Teleskopstange) im und am Becken sowie an der Rutsch- und Sprunganlage ist nicht gestattet. Filmen und Fotografieren unter Wasser ist nicht gestattet.
17. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in den gesperrten Bereichen (Kiosk einschließlich Außenzone, Becken mit Beckenrand) verzehrt werden.

Auf der gesamten Badeplatte dürfen keine Behälter aus Glas, Porzellan oder andere zerbrechliche Gegenstände mitgeführt werden.

18. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
19. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
20. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel und ähnliches sind vor Aushändigung der verwahrten Gegenstände 30 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der verwahrten Gegenstände das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades, zum Beispiel Beach-Volleyballanlage, können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch den Betreiber zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder der Betreiber entgegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das „Freibad Reichenbach“ der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt mit ihrer

Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 18.03.2020, zuletzt geändert mit Datum vom 21.03.2024 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 31.03.2026



Henry Ruß
Oberbürgermeister der
Stadt Reichenbach im Vogtland



Anlage
Entgeltordnung

Entgeltordnung***

Anlage

zur Haus- und Badeordnung für das „Freibad Reichenbach“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 31.03.2026

Tageskarte*	
Erwachsene	4,50 €
Kinder bis 16 Jahre	2,00 €
Ermäßigung**	3,00 €
Familienkarte*	
2 Erwachsene + 2 Kinder bis 16 Jahre	10,00 €
jedes weitere Kind bis 16 Jahre	1,00 €
Gruppenkarte*	
ab 10 Kinder bis 16 Jahre	1,00 €/Kind
Abendkarte (ab 17:00 Uhr)*	
Erwachsene	3,00 €
Kinder bis 16 Jahre	1,00 €
Ermäßigung**	2,00 €
Inhaber der Sächsische Ehrenamtskarte + aktive Mitglieder mit entsprechendem Nachweis der FFW Reichenbach im Vogtland	freier Eintritt
10er Karte*	
Erwachsene	40,50 €
Kinder bis 16 Jahre	18,00 €
Ermäßigung**	27,00 €
Jahreskarte*	
Erwachsene	95,00 €
Kinder bis 16 Jahre	45,00 €
Ermäßigung**	70,00 €
Jahreskarte Kombi/Kalenderjahr*	
Hallenbad + Freibad	195,00 €
Ermäßigung**	130,00 €
freier Eintritt*	
Kinder bis 3 Jahre	freier Eintritt
Abnahme	
Erstabzeichen (Seepferdchen, Bronze inkl. Urkunde/ Aufnäher)	5,00 €
jedes weitere Abzeichen (Silber, Gold)	3,00 €
Warmdusche*	
Münzdusche	1,00 €
Ausleihe*	
Liege mit Sonnenschirm	5,00 €
Verlust Schlüssel Garderobenschrank*	
	30,00 €

* Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

- ** - Kinder bis 16 Jahre, gilt für Jahreskarte Kombi/ Kalenderjahr
 - Schüler/Studenten gegen Nachweis
 - Inhaber des Reichenbacher Sozialpasses gegen Nachweis
 - Personen mit einer im Schwerbehindertenausweis festgestellten Behinderung über 50 % und eine dazugehörige Begleitperson
 - Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte gegen Nachweis

*** Eintrittskarten sind personengebunden; nicht auf Dritte übertragbar

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 24.04.2026 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 24.04.2026


Henry Ruß
Oberbürgermeister

